Amt für Tiefbau und Verkehr Abteilung Werkhof und Stadtgrün Gaswerkstrasse 16 8500 Frauenfeld

Tel. 052 724 53 03 www.frauenfeld.ch



Meldung über Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet

Gesuchsteller (Rechnungsempfänge	er):			
Bauleitung:				
Unternehmer (Grabenaushub und E	infüllung):			
Unternehmer Belagsinstandstellung	ı:			
Belagseinbau immer vor Ort mit der	<u>m Verantwortlicher</u>	n des Werkhofs abspre	<u>chen.</u> Kontakt: 052	724 53 03
Ort des Aufbruchs:				
Zweck des Aufbruchs:	☐ Kanalisation	□ Elektrisch	□ Wasser	□ Gas
	□ andere			
Baubeginn: Bauzeit (Ende):				
können, eingereicht werden. (Websteinen, eingereicht werden. (Websteinen, eingereicht werden. (Websteinen, eingereicht werden. (Websteinen, SN 640535c und Staupt- und Nebenstrassen (SN 640Der Gesuchsteller hat sich vor Begir (Werkbetriebe, Swisscom, Stafag, könne Leitungen und deren Lage usw	orschriften über die SN 640 538b) und 686) sowie das Me nn der Grabarbeiter Kanalisation) sowie	Ausführung von Grab über die temporäre Si rkblatt im Anhang. n bei den entsprechen	arbeiten im öffentl gnalisation von Ba den Werkleitungse	ustellen auf igentümern
Die Belagsinstandstellung darf i durchgeführt werden.	nur durch den We	erkhof der Stadt Fra	uenfeld autorisie	rte Firmen
Die Meldung über Grabarbeiten in (Eintrag der vorgesehenen Aufbrüc vor dem gewünschten Aufbruch eir	che) einzureichen.	9	•	•
Ort, Datum:	Der	Gesuchsteller:		
Bewilligt, Datum:		Werkhof		

Mail: werkhof@stadtfrauenfeld.ch

Merkblatt Grabinstandstellungen

Ausführungsvorschriften

- Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter SN 640 535c, 640
 538b und 640 731 massgebend.
- Sämtliche Instandstellungen von bituminösen Belägen werden grundsätzlich in Fahrbahnen und Gehwegen innerhalb des Gemeindegebietes nach Vorgaben des Werkhofs der Stadt Frauenfeld wiederhergestellt.
- In Fahrbahnen und Gehwegen ist der Belag nicht auf Grabenbreite, sondern auch allseitig auf einen zusätzlichen Streifen von min. 20 cm Breite neu zu erstellen.
- Ist die Breite (nach dem Nachschneiden des verbleibenden Belags) im Gehweg oder auf der Fahrbahn kleiner als 50 cm, so muss auch dieser Belagstreifen entfernt und auf Kosten des Gesuchstellers erneuert werden.
- Die Grabenränder sind immer nachzuschneiden.
- Instandstellungsarbeiten von abnormalen Setzungen (grösser als 1 cm pro Meter Grabentiefe), die auf unsachgemässe Auffüllung und Verdichtung zurückzuführen sind, werden unter
 vorheriger Meldung an den Bauherrn, nach Aufwand zusätzlich verrechnet. Strassenabschlüsse dürfen nie untergraben werden. Sie müssen entfernt und neu versetzt werden.
- Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtarmaturen, Werkleitungsarmaturen, Schachtabdeckungen usw. werden zu Lasten des Werkeigentümers instand gestellt.
- Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten der Bauherrschaft durch den Werkhof der Stadt Frauenfeld angeordnet.
- Kann die Wiederinstandstellung aus Zeit-, Witterungs- oder Qualitätsgründen nicht definitiv erfolgen, hat der Werkeigentümer die provisorische Instandstellung zu übernehmen.
- Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der zuständige Bereichsleiter des Werkhofs frühzeitig, schriftlich (mit Anmeldeformular und Übersichtsplan) zu benachrichtigen.
- Bei Arbeitsvergabe an Dritte für nicht im Tarif enthaltene Arbeiten unter der Regie des Werkhofs der Stadt Frauenfeld (Akkord oder Aufwand), wird dem Werkeigentümer ein Verwaltungszuschlag von 10% in Rechnung gestellt.
- Später auszuführende Deckbelagsarbeiten und Markierungswiederherstellungen werden nach Einbau HMT dem Verursacher im Voraus verrechnet. In diesen Instandsetzungstarifen ist auch eine Abgabe für den Minderwert des Strassenkörpers eingerechnet.
- Die Bedingungen vom Merkblatt Grabeninstandstellungen, werden mit Unterschrift des Gesuchstellers akzeptiert.